

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Weißenbach am Lech

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach a.L. hat mit Beschluss vom 13.12.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei Anbauten von Garagen, Holz- oder Geräteschuppen usw. ist die tatsächliche Baumasse zu halbieren. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **6,44** pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
Ställe, Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Bei gewerblichen Betrieben mit einem geringen Wasserverbrauch und Abwasseranfall werden nur die Räume mit sanitärer Ausstattung und die Büroräumlichkeiten voll berechnet. Die übrigen Gebäudeteile bis zu einer Baumasse von 500 m³ werden voll und der darüberliegende Teil wird mit 30 v.H. für die Baumassenermittlung herangezogen.

6. Niederschlagswasser:

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m² zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.

Höhe der Gebühr:

Von 1m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 30,00
Von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 58,00
Von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 84,00
Von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 108,00
Von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 130,00
Von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 150,00
Von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 168,00
Von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 184,00
Von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 198,00
Von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 210,00
Von 1.001m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 230,00
ab 1.501m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 250,00

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,18** je m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Für viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit (GVE) und Jahr von der nach § 4 Abs.2 festgesetzten Bemessungsgrundlage eine

Freimenge von 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht, wobei für den Stand der GVE die letzte amtliche Viehzählung maßgebend ist.

2. Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke lt. Subzähler ermittelte Verbrauch in m³ abgezogen. Der erforderliche Subzähler ist in diesem Fall vom Abgabepflichtigen selbst zu besorgen, zu montieren und zu warten (Eichung). Die genaue Anbringung des Subzählers ist vor der Montage mit der Gemeinde abzuklären.
3. Bei der Variante nach § 5 Abs. 1 ist jedoch eine Mindestmenge pro Person von 30 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Weißbach am Lech, am 13.12.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich Kaus', is written over a faint, illegible stamp.

Angeschlagen am: 13.12.2016

Abgenommen am: